

Nr.
05/2020

31.08.2020

Informationen

Vorstand	Geschäftsführer	Geschäftsstelle
Prof. Dr. Detlef Moka (1. Vorsitzender)	Dr. Andreas Hey Wolziger Zeile 30 A 12307 Berlin	Iris Herzogenrath Weserstr. 86 45136 Essen
Dr. Ronald Jochens (2. Vorsitzender)	Tel: (030) 70784161 Fax: (030) 70784162	Tel: (0201) 251297 Fax: (0201) 8965599
Dr. Volker Meusel (Schriftführer)	Mobil: (0172) 3133735	Mobil: (0162) 4567142
Dr. Norbert Czech FEBNM (Kassenwart)	Mail: hey@berufsverband-nuklearmedizin.de	Mail: herzogenrath@berufsverband-nuklearmedizin.de

1) COVID-19-Umfrage

Vielen Dank für Ihre zahlreiche Teilnahme an der COVID-19-Umfrage für das I. Quartal 2020! Insgesamt haben 130 Praxen ihre Daten übermittelt (davon 60 online, 50 per Fax und 20 per E-Mail).

Nachfolgend finden Sie die Ergebnisse sowie ein Aufruf zu einer weiteren Umfrage für das II. Quartal 2020. Wir bitten Sie wieder um rege Teilnahme, denn ohne ausreichende Zahlen können wir nicht abschätzen, ob wir auf Bundesebene oder regional bei den Länder-KVen aktiv werden müssen.

Ergebnisse der Umfrage zum I. Quartal 2020

Teilgenommen haben Praxen aus allen KV-Bezirken (s. Abb. 1), darunter 42% (n=54) Einzelpraxen und 32% (n=41) Praxen mit drei oder mehr Ärzten/Ärztinnen (s. Abb. 2). Überwiegend (68%, n=89) haben an der Umfrage Praxen teilgenommen; 29% (n=38) waren aus einem MVZ und nur 2% (n=3) aus einem Krankenhaus.

12 (9%)	Baden-Württemberg
24 (18%)	Bayern
7 (5%)	Berlin
3 (2%)	Brandenburg
1 (1%)	Bremen
3 (2%)	Hamburg
10 (8%)	Hessen
4 (3%)	Mecklenburg-Vorpommern
10 (8%)	Niedersachsen
25 (19%)	Nordrhein
7 (5%)	Rheinland-Pfalz
2 (2%)	Saarland
5 (4%)	Sachsen
5 (4%)	Sachsen-Anhalt
2 (2%)	Schleswig-Holstein
3 (2%)	Thüringen
7 (5%)	Westfalen-Lippe

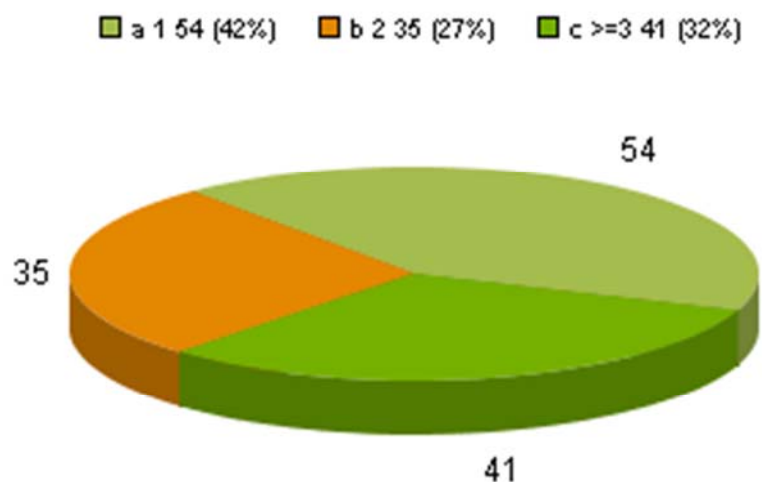


Abb. 1: Verteilung der Teilnehmer auf KV-Bezirke

Abb. 2: Anzahl der Ärzte der teilnehmenden Praxen

Nachfolgend finden Sie die Ergebnisse für die vier Fragen zur Praxissituation. Dabei zeigte sich, dass es zwar in den letzten beiden Märzwochen zu teils erheblichen Patientenabsagen kam, die Fallzahlen aber im I. Quartal 2020 sowohl bei GKV- als auch PKV-/GOÄ-Patienten in ca. 50% der Praxen noch unverändert waren.

Die Ergebnisse im Einzelnen:

Der Betrieb in der Einrichtung (Stand: 31.03.2020)

90	(69%)		läuft normal weiter
32	(25%)		läuft weiter, allerdings ist Kurzarbeit beantragt (Stichtag 31. 3. 2020)
8	(6%)		Die Praxis ist aktuell geschlossen

Die Zahl der Absagen von Patienten wegen Corona in den letzten beiden Märzwochen lag bei

25	(19%)		um 10%
44	(34%)		um 20%
61	(47%)		>30%

Im Vergleich zum Vorjahresquartal I/2019 ist die Fallzahl im GKV-Bereich

67	(52%)		ungefähr gleich (± 10 %)
42	(32%)		bereits abgefallen (>20 %)
21	(16%)		deutlich abgefallen (>50 %)

Im Vergleich zum Vorjahresquartal I/2019 ist die Fallzahl im PKV-Bereich/Abrechnung über GOÄ

65	(50%)		ungefähr gleich (± 10 %)
46	(35%)		bereits abgefallen (>20 %)
19	(15%)		deutlich abgefallen (>50 %)

Neue Umfrage für das II. Quartal 2020

Weiterhin ist unklar, inwieweit in den Bundesländern tatsächlich Arztpraxen über das Gesundheitsministerium/die Krankenkassen/die KVen durch Ausgleichszahlungen gestützt werden.

Aus diesem Grund haben wir vom BDN-Vorstand beschlossen, dieses Jahr am Ende jedes Quartals eine kurze Abfrage der wichtigsten Auslastungszahlen/betriebswirtschaftlichen Entwicklung zu stellen.

In diesem Zusammenhang empfehlen wir allen Praxisinhabern quartalsweise – auch damit diese selbst in dieser schwierigen Situation den finanziellen Überblick in der Praxisführung zu behalten – eine sog. BWA (betriebswirtschaftliche Auswertung) z.B. über Ihren Steuerberater durchführen zu lassen. Bei einer BWA werden Einnahmen, Kosten und Abschreibungen gegeneinander aufgerechnet und eine realistische Gewinnermittlung durchgeführt.

Die Umfrage finden Sie in einer separaten Datei, die Sie uns ausgefüllt per Fax (an 030-70784162) oder per E-Mail (an hey@berufsverband-nuklearmedizin.de) übermitteln können, oder Sie beantworten die Umfrage online unter <https://www.onlineumfragen.com/login.cfm?umfrage=103967>. Sie erreichen die Online-Umfrage auch direkt über den QR-Code auf der nächsten Seite.

Ihre Antworten – bitte bis 30.09.2020! - werden selbstverständlich absolut vertraulich behandelt. Die Ergebnisse veröffentlichen wir in einer der nächsten BDN-Infos.

QR-Code mit Link zur Umfrage:



2) Kostenstrukturerhebung des Statistischen Bundesamts

Derzeit gibt es keine belastbaren Daten zur Kostenstruktur nuklearmedizinischer Praxen. An der letzten Erhebung des Statistischen Bundesamts für das Jahr 2015 nahmen nur 37 Praxen teil, darunter viele Einzelpraxen. Das Statistische Bundesamt hat die Kostenstruktur zwar selbst als nicht valide und belastbar eingestuft¹; trotzdem wurden diese Daten, die einen Gewinn vor Steuern für den Praxisinhaber in Höhe von durchschnittlich 265 TEUR ausweisen, als Basis für die Abschläge nuklearmedizinischer Leistungen in der zum 01.04.2020 in Kraft getretenen EBM-Reform herangezogen.

Das Statistische Bundesamt führt Anfang Oktober d.J. erneut eine Kostenstrukturerhebung bei Arzt- und Zahnarztpraxen für das Berichtsjahr 2019 durch. Wir sind im Dialog mit dem Statistischen Bundesamt, um dieses Mal zu belastbaren Daten zu kommen. Bitte melden Sie sich bei uns, wenn Sie diesbezüglich einen Brief vom Statistischen Bundesamt bekommen.

3) Fortbildungs-Nachweispflicht bis Herbst verlängert

Vertragsärzte sind gesetzlich verpflichtet, innerhalb von fünf Jahren bei ihrer jeweiligen KV nachzuweisen, dass sie ihrer Fortbildungspflicht nachgekommen sind. Diese Frist für den Nachweis der fachlichen Fortbildung wird für alle Ärztinnen und Ärzte wegen der „Corona-Pandemie“ um ein weiteres Quartal bis zum 30. September 2020 verlängert.

Die Verlängerung der Nachweispflicht zur fachlichen Fortbildung gilt laut KBV auch für Ärzte, die bereits mit Honorarkürzungen und Auflagen zum Nachholen der Fortbildungen innerhalb von zwei Jahren belegt wurden.

Darüber hinaus könnten die KVen Sanktionen, die bereits aufgrund des fehlenden Fortbildungsnachweises verhängt worden seien, aussetzen. Eine weitere Maßnahme zur Entlastung der Ärzte ist laut KBV die Absenkung der für den Nachweis der Fortbildungsverpflichtung erforderlichen Punktzahl von 250 auf 200 Punkte, die die KBV-Vertreterversammlung beschlossen hatte. Diese Regelung gilt ebenfalls bis 30. September 2020.

4) gematik finanziert TI-Störungskosten

Von der TI-Störung Ende Mai bis Mitte Juli d.J. waren ca. 80.000 Praxen betroffen, d.h. nicht alle der derzeit ca. 144.000 angeschlossenen Praxen, denn es waren nicht alle Konnektoren² betroffen. Zum Ausfall der TI gibt es bis heute weder von der gematik noch einer anderen Stelle eine öffentliche Auskunft zur Ursache des Ausfalls und den Verantwortlichkeiten.

¹ Die Fußnote zu den vom Statistischen Bundesamt erhobenen Daten aus 2015 lautete: „Der relative Standardfehler liegt bei diesem Wert über 15 %. Der Wert hätte gemäß der Veröffentlichungsrichtlinien des Statistischen Bundesamtes nicht ausgewiesen werden dürfen, sondern stattdessen durch einen Schrägstrich gekennzeichnet werden müssen. In der Erstfassung der Veröffentlichung vom 15.08.2017 ist dies jedoch irrtümlich unterblieben. Wir haben uns entschieden, diesen Wert auch weiterhin zu veröffentlichen. Bitte beachten Sie aber, dass dieser Wert aufgrund seines hohen relativen Standardfehlers im Sinne der amtlichen Statistik als „nicht sicher genug“ gilt.“

² Nicht betroffen war u.a. KoCoBox Med+ von CGM, wobei dies vermutlich deshalb so war, weil eine Sicherheitsfunktion (DNSSEC) nicht vollständig aktiviert war - und daher diese auch nicht ausfiel.

Für die Behebung der TI-Störung war eine Intervention vor Ort notwendig, für die einige IT-Dienstleister Rechnungen gestellt haben.

Die gematik hat sich bereit erklärt, die Kosten bis zu einem Betrag von 150 EUR (inkl. USt.) einmal pro Konnektor zu erstatten. Einen Antrag auf Erstattung samt entsprechender Rechnung können Praxen bis zum **18. September 2020** per E-Mail an die Adresse betrieb@gematik.de schicken. Etwaige Schadenersatzansprüche aus dem Sachverhalt müssen Ärzte vor Zahlung schriftlich an die gematik abtreten. Laut Mitteilung der gematik erfolgt die Erstattung aus Kulanz und umfasst nur Rechnungen von Dienstleistern, die sich ausschließlich auf die TI-Störung beziehen. Kosten im Zusammenhang mit anderen Ursachen, etwa ein vergessenes Passwort oder ein unsachgemäßer Betrieb des Konnektors, werden nicht übernommen.

Bei Fragen zum Beschluss kann man sich direkt an die KBV wenden (Martin Stephan, Tel.: 030 4005-2121, E-Mail: ITA@kbv.de).

5) Patientendatenschutzgesetz, ePA und TI: offene Fragen zum Datenschutz

Die Digitalisierung des Gesundheitswesens wird v.a. vom BMG mit aller Macht vorangetrieben, wobei sich der Eindruck aufdrängt, dass der Datenschutz dem Götzen Schnelligkeit geopfert wird, und dass in einem Bereich, wo mit hochsensiblen Patientendaten umgegangen wird und Verlust der Vertraulichkeit einschneidende Folgen für den Einzelnen haben kann.

Dieses Handeln zieht sich durch alle Gesetzgebung in diesem Bereich, von der TI bis zur ePA und dem neuen Patientendatenschutzgesetz (PDSG), über das der Bundesrat am 18.09.2020 entscheidet.

Nachfolgend einige Überlegungen zum Thema Datenschutz bei der Digitalisierung des deutschen Gesundheitswesens:

Telematik-Infrastruktur (TI)

Professor Ulrich Kelber, Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), hat wiederholt Kritik am Datenschutz der TI geäußert. „Wir konnten in den letzten Monaten sehen, wie hastige Initiativen und vorschnelle Gesetzesentwürfe das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger erschüttern“, so Kelber am 17.06.2020 anlässlich der Übergabe seines jährlichen Tätigkeitsberichts zum Datenschutz an Bundestagspräsident Wolfgang Schäuble. Der Gesetzgeber sollte sich „insbesondere bei großen Projekten mit enormem Einfluss auf unsere Gesellschaft die Zeit für intensive Beratung“ nehmen, appellierte Kelber.

Kelber berichtete, ihn hätten eine Reihe von Ärzten angeschrieben, die eine standardisierte „Datenschutz-Folgenabschätzung“ hinsichtlich der Aufstellung des erforderlichen Konnektors vorgenommen hätten. Im Rahmen dieser „Datenschutz-Folgenabschätzungen“ seien sie zu dem Ergebnis gekommen, dass der Anschluss ihrer Praxen an die TI nicht zu verantworten sei. Kelber wies nochmals darauf hin, dass es Aufgabe der Gematik als Betreibergesellschaft der TI sei, die Datenschutz-Folgeabschätzung zu erstellen: „Aus der Verantwortlichkeit der gematik für einen sehr wesentlichen Teil der TI ergibt sich allerdings die Unzuständigkeit der Leistungserbringer für diesen Teil der TI und damit auch die Unzulässigkeit der Durchführung einer „Datenschutz-Folgenabschätzung“ in dem Bereich, in dem die gematik die Verantwortung trägt.“

Die Politik nimmt auf diese Bedenken keine Rücksicht. Im Gegenteil: Im §307 des neuen PSDG wird die Gematik explizit von der juristischen Gesamtverantwortung für den Datenschutz der TI entbunden. Als Verantwortliche sind gemäß §307 in erster Linie die „Leistungserbringer“, d.h. Ärzte und Praxen, die die TI nutzen, genannt und erst an zweiter Stelle „Anbieter des Zugangsdienstes“, d.h. Hersteller von Konnektoren, VPN-Anbieter sowie IT-Dienstleister der Praxen.

Bei Datenpannen gibt es dann zukünftig nach Verabschiedung des PDSG keinen Hauptverantwortlichen mehr, wobei dies dann auch bedeutet, dass die Kosten den Leistungserbringern aufgebürdet werden, d.h. es wird keine Kostenerstattung wie jetzt bei der letzten TI-Störungspanne geben (s. Mitteilung unter 4).

Elektronische Patientenakte (ePA)

Die Einführung der elektronischen Patientenakte (ePA) zum 01.01.2021 könnte für die Krankenkassen zum Dilemma werden, wenn das Patientendatenschutzgesetz (PDSG) unverändert in Kraft tritt. „Solange die Kassen dabei nur die Vorgaben des PDSG umsetzen, werden sie damit gegen die europäische Datenschutz-Grundverordnung verstoßen“, sagte Kelber am 19.08.2020 auf einer Pressekonferenz in Berlin.

Wie schwerwiegend er die Lage einschätze, zeige sich schon daran, dass er gemeinsam mit drei Landeskolegen noch im laufenden Gesetzgebungsverfahren vor die Öffentlichkeit trete, so Kelber. Er habe wiederholt und eindringlich auf die Einhaltung der DSGVO gedrängt. Das Ergebnis sei jedoch in mehreren Punkten unbefriedigend.

Kelbers zentrale Kritik betrifft das Zugriffsmanagement und das Authentifizierungsverfahren. Letzteres hält er auch neun Monate nach der Kritik des Chaos Computer Clubs nicht für ausreichend sicher. Nötig sei ein Verfahren, das nur technisch hochsichere Zugriffe von außen erlaube.

Das Zugriffsmanagement bietet aus seiner Sicht nur eine unzureichende Kontrolle der Versicherten über ihre Daten. Bekanntermaßen können Versicherte 2021 nicht auf Dokumentenebene entscheiden, wer welche Daten einsehen kann. Das ist erst ab 2022 und auch dann nur mit einer bestimmten Benutzeroberfläche, auch Frontend genannt, vorgesehen. Versicherte ohne das entsprechende Frontend hätten daher dauerhaft keine Möglichkeit zur Steuerung auf Dokumentenebene. „Stattdessen werden Sie zu einer Wahl zwischen Extremen gezwungen“, so Kelber. Diese Einschränkung der Kontrolle der Betroffenen über ihre Daten sei nicht hinnehmbar.

Der Bundesdatenschutzbeauftragte kündigte an, dass er seine Befugnisse gegenüber den 65 bundesweiten Krankenkassen unter seiner Aufsicht ausschöpfen will. Die reichen von Warnungen über Anweisungen bis zu Verwarnungen.

Erste Warnungen an die Kassen will Kelber notfalls noch in diesem Jahr aussprechen und sie dazu verpflichten, die Versicherten über die Folgen der ePA-Nutzung zu informieren.

Forschungsdatenzentrum

Ähnlichen Duktus „versprüht“ auch die neue Datentransparenzverordnung („Verordnung zur Neufassung der Datentransparenzverordnung und zur Änderung der Datentransparenz-Gebührenordnung“), in der festgelegt wird, wie die Krankenkassen in Zukunft ihre Daten an ein Forschungsdatenzentrum weitergeben sollen. Dies ist Vorgabe des Digitale-Versorgung-Gesetzes (DVG) und hat das Ziel, dass mit der Analyse der Daten die Bedarfs- und Krankenhausplanung sowie die sektorenübergreifende Versorgung optimiert werden können.

Festgelegt ist darin u.a., dass das beim BfArM angesiedelte Forschungsdatenzentrum Daten auch an die Gesundheitswirtschaft weitergeben kann, und zwar Sozialdaten, die ohne Widerspruchsmöglichkeiten der Versicherten weitergegeben werden, sowie um Gesundheitsdaten aus der ePA, die Versicherte freiwillig übermitteln können.

Geliefert werden die persönlichen Gesundheitsdaten jedes Versicherten zunächst von den einzelnen Krankenkassen an den GKV-Spitzenverband. Dort werden sie pseudonymisiert und an die Vertrauensstelle weitergereicht. Diese verschlüsselt diese Datensätze weiter und reicht sie an das Forschungsdatenzentrum beim BfArM weiter. Auf Antrag kann das Forschungsdatenzentrum diese Datensätze zu Forschungszwecken zugänglich machen. Auch die Einsicht in Einzeldatensätze ist möglich, wenn auch nur unter Auflagen. Es soll nicht möglich sein, aus den Datensätzen Rückschlüsse auf konkrete Personen ziehen zu können.

Übermittelt werden von den Krankenkassen alle Patientendaten wie Alter, Krankheitsverläufe, Diagnosen und Therapien. Auch Arzneimitteldaten werden komplett erfasst. Der neue Datenkranz wird schrittweise eingeführt. Ab 2022 übermitteln die Krankenkassen für das Berichtsjahr 2021 die Angaben zum Versicherten und zum Versichertenstatus sowie die Kosten- und Leistungsdaten der ambulanten Versorgung, der ambulanten Operationen, der Versorgung mit Arzneimittel und der stationären Versorgung mit Ausnahme der Daten der vor- und nachstationären sowie ambulanten

Krankenhausbehandlung. Ab 2024 wird für das Berichtsjahr 2023 erstmals der gesamte Datensatz übermittelt, inklusive der Hebammenleistungen, der Leistungen der sonstigen Leistungserbringer sowie der fehlenden Angaben bei der stationären Versorgung. Von den Apotheken werden zudem sehr detaillierte Angaben zur Arzneimittelversorgung der Patienten an das Forschungsdatenzentrum weitergegeben.

Die Politik nimmt keine Rücksicht auf Datenschutzbedenken bei der Digitalisierung des Gesundheitswesens. Und muss sie auch nicht, denn z.B. die Ärzte werden mit Zuckerbrot ((Teil-)Ersatz der Kosten) und Peitsche (Honorarabzug) zum Einlenken gebracht, was sich u.a auch daran zeigt, dass derzeit nach einer Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion bundesweit bereits 86% (144.000 von 168.000) der niedergelassenen Ärzte, Psychotherapeuten und Zahnärzte an die TI angeschlossen sind.

Sollte es zu Datenpannen kommen, gibt es nach Verabschiedung des PDSG in jetziger Form keinen Hauptverantwortlichen mehr; im Zweifel liegt die Verantwortung dann bei den Ärzten. Es verwundert, dass sich die Selbstverwaltung der Ärzteschaft (KBV, KVen und BÄK) hier nicht massiv zu Wort melden.

Service: Inserate unserer Mitglieder

Inserate sind für unsere Mitglieder ein kostenloser Service, auch auf unserer Homepage!

GP sucht Nuklearmediziner/in

Große konventionelle nuklearmedizinische GP in Würzburg sucht ab Jan.2021 eine/n FA/FÄ für Nuklearmedizin als angestellte/r Ärztin/Arzt in Vollzeit. Teilzeit ggf. nach Absprache möglich. Langfristig (ca. 5 Jahre) ist eine Partnerschaft angestrebt.

Die Praxis bietet das ganze Spektrum der konventionellen Nuklearmedizin an. Derzeit haben wir 3 SPECT-Kameras und 2 SD-Kameras sowie ein großes RIA-Labor. Das ärztliche Team besteht aus 7 Ärzten/innen.

Leistungsbezogene Vergütung.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, dann melden Sie sich bitte unter: dr.eberhardt@eberhardt-scheubeck-peppert.de

Nuklearmediziner(in) Vollzeit oder Teilzeit gesucht

Beginn: jetzt oder später; Bewerbung an: toenshoff@Roentgenpraxis-georgstrasse.de; Telefon: 0177 / 232 1890

Service: Terminkalender

Hier sind die regionalen Tagungstermine für 2020/2021. Alle detaillierten Termine finden Sie auf der Startseite unserer Homepage www.berufsverband-nuklearmedizin.de.

Abgesagt 25. – 26.09.2020	31. Jahrestagung Norddeutsche Gesellschaft für Nuklearmedizin und 50. Regionaltagung Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin
07.11.2020	Mittelrheinische Gesellschaft für Nuklearmedizin, Hanau
13. – 14.11.2020	27. Jahrestagung Berlin-Brandenburgische Gesellschaft für Nuklearmedizin, Berlin
13. – 14.11.2020	32. Jahrestagung Südwestdeutsche Gesellschaft für Nuklearmedizin, Karlsruhe
27. – 28.11.2020	48. Jahrestagung Rheinisch-Westfälische Gesellschaft für Nuklearmedizin, Düsseldorf
29. – 30.01.2021	49. Jahrestagung Berufsverband Deutscher Nuklearmediziner, Berlin
18. – 19.06.2021	30. Jahrestagung Gesellschaft für Nuklearmedizin Sachsen, Braunschweig
17. – 18.09.2021	50. Jahrestagung Berufsverband Deutscher Nuklearmediziner, Würzburg

Essen, den 31.08.2020
gez. Prof. Dr. med. Detlef Moka

Berlin, den 31.08.2020
gez. Dr. med. Andreas Hey

Impressum:

Verlag: Berufsverband Deutscher Nuklearmediziner e.V., Geschäftsstelle, Weserstraße 86, 45136 Essen
Herausgeber: Prof. Dr. med. Detlef Moka, Vorsitzender des BDN, Henricistraße 40, 45136 Essen
Redaktion: Dr. med. Andreas Hey, Geschäftsführer des BDN, Wolziger Zeile 30 A, 12307 Berlin, Tel. 030-70784161, Fax: 030-70784162, hey@berufsverband-nuklearmedizin.de
Geschäftsstelle: Iris Herzogenrath, Weserstraße 86, 45136 Essen, Tel. 0201 25 12 97, Fax: (0201) 896 55 99, herzogenrath@berufsverband-nuklearmedizin.de